

Seidenbaues. Das rühmlichste Denkmal seiner großen Thätigkeit aber war unstreitig die merkwürdige Sammlung römischer Gesetze, welche er mit Hülfe des gelehrten Tribonians veranstaltete. Durch diese Sammlung, welche, die Pandecten (bekannt gemacht 529), die Institutionen (529), den *Codex repetitae praelectionis* (529) und die Novellen (529–554) in sich begreifend, in spätern Zeiten den Namen *Corpus juris civilis* erhielt, wurden die wichtigen Erfahrungen, womit die Römer die Rechtswissenschaft bereichert hatten, künftigen Geschlechtern aufbewahrt. — Auch die Grenzen des Reichs wurden unter Justinianus I. sehr erweitert. Belisar, ein, besonders in Hinsicht auf seine Zeit, vortrefflicher Feldherr, stürzte das Reich der Vandalen (534), und machte Africa zur griechischen Provinz. Zwanzig Jahre später (554) ward auch Italien dem Scepter Justinians I. unterworfen.

Doch auch nicht ohne große Schatten war diese glänzende Regierung. Durch die Perser und die Nationen an der Donau ward der Staat vielfach bedrängt. — Künste und Wissenschaften hatten in dem byzantinischen Reiche in den letzten zwei Jahrhunderten beinahe ihre einzige Zufluchtsstätte gefunden. Wohlthätig wirkten für die höhere Bildung besonders die Schulen zu Athen, in welchen Redekunst und Philosophie gelehrt wurden, und welche von den edlern Kaisern Roms mannigfaltige Günst erfahren hatten. Aber während Justinianus durch seine Bauten die Künste förderte, hemmte er das Gedeihen der Wissenschaften durch die Aufhebung der attischen Schulen. — Schon vor Justinianus war zu Constantinopel und in dem ganzen östlichen Reiche die Lust an Rennspielen bis zur Wuth gestiegen, und aus Spielern und Zuschauern bei denselben hatten sich gefährliche Parteien gebildet, welche sich über das ganze Reich ausdehnten, und nicht selten die Grundfesten des Staates erschütterten. Einst war es nahe daran, daß Justinianus der Wuth solcher Parteien unterlag, wäre er nicht durch die Geistesgegenwart seiner Gemahlin, Theodora, und durch ihren männlichen Zurs: der Thron ist ein glorreiches Grab; wer geherrscht hat, darf den Verlust